



Richtlinie

TM 80.000-10

Technische Mitteilung

Verwendbarkeitsbescheinigungen (Freigabebe- scheinigungen) für Herstellerbetriebe nach VLHb 748.127.5

Referenz/Aktenzeichen: TM 80.000-10

Rechtsgrundlagen:

- Art. 57 Abs. 3 des Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0)
- Verordnung des UVEK über die Luftfahrzeug-Herstellerbetriebe (VLHb; SR 748.127.5)
- Art. 50 der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215.1)

Ausgabestand:

Veröffentlicht:

01.11.2017

Inkraftsetzung vorliegende Version: 01.11.2017

Vorliegende Version:

2

Verfasser / in:

Sektion Entwicklung und Herstellung STEH

Genehmigt am / durch:

01.11.2017 / Abteilung Sicherheit Flugtechnik

1. Allgemeines

Mit dieser technischen Mitteilung regelt das Bundesamt für Zivilluftfahrt das Vorgehen bei der Freigabe von neu hergestellten Luftfahrzeugen, Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen, sowie Form und Inhalt der Bescheinigung.

2. Geltungsbereich

Grundsätzlich gelten für die Freigabe aller Produkte die Bestimmungen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 748/2012. Für alle Luftfahrzeuge, welche per Definition vom Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 ausgenommen sind - so genannte Annex II Luftfahrzeuge / nicht EASA Luftfahrzeuge - gelten weiterhin die nationalen Vorschriften.

Herstellerbetriebe sind Unternehmen, die Luftfahrzeuge, Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen herstellen. Dabei haben sie nach genau definierten Unterlagen vorzugehen. Damit Herstellerbetriebe für Annex II Luftfahrzeuge und andere Produkte eine Freigabebescheinigung ausstellen können (in der VLHb; SR 748.127.5 Verwendbarkeitsbescheinigung genannt), müssen diese über einen Herstellerbetriebsausweis nach VLHb verfügen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Vorliegen eines BAZL Form 1 allein nicht automatisch eine Berechtigung zum Einbau von Produkten darstellt.

3. Begriffe

Die nachfolgenden Begriffsdefinitionen verstehen sich im Zusammenhang mit der Herstellung von Luftfahrzeugen, Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen.

Freigabe "Release to service"

Bescheinigung der Lufttüchtigkeit und des Verwendbarkeitsstatus eines Produktes.

Freigabebescheinigungen

BAZL Form 1 Freigabebescheinigung für Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen. Eine Freigabebescheinigung darf ausgestellt werden:

- Nach der Herstellung eines neuen Artikels.
- Erneute Ausstellung einer Genehmigung durch den ursprünglichen Hersteller nach erfolgter Nachbesserung eines bereits freigegebenen Artikels, der vor der Inbetriebnahme für nicht betriebsbereit befunden wurde, d. h. es wurde ein Mangel, eine notwendige Inspektion oder ein Test festgestellt oder aber die Produktlebensdauer wurde überschritten. Angaben zur ursprünglichen Freigabe und zu den Nachbesserungsarbeiten sind zu vermerken.

Freigabebescheinigungen dürfen nur durch den entsprechenden Herstellerbetrieb ausgestellt werden. Detaillierte Ausfüllinstruktionen sind im Anhang des BAZL Form 1 ersichtlich.

Konformitätserklärungen

- BAZL Form 52 Konformitätserklärung für ein neu hergestelltes Luftfahrzeug.
- BAZL Form 53 Freigabebescheinigung nach Instandhaltungsarbeiten an fabrikneuen Luftfahrzeugen aus eigener Herstellung durch den Herstellerbetrieb.

Konformitätserklärungen dürfen nur durch den entsprechenden Herstellerbetrieb ausgestellt werden. Detaillierte Ausfüllinstruktionen sind im Anhang der Konformitätserklärungen ersichtlich.

Freigabeberechtigtes Personal

Nach einem vom BAZL genehmigten Verfahren qualifiziertes Personal zur Durchführung der technischen Prüfungen der Produkte und zur Feststellung der Übereinstimmung mit den Herstellungsunterlagen.

Das Personal, welches die Freigabebescheinigung unterzeichnet, muss über die nötige Fachkompetenz verfügen und im Betriebshandbuch aufgeführt sein. Der Betrieb stellt diesen Personen eine entsprechende Ermächtigung aus. Diese Ermächtigung muss Angaben über den Umfang der Berechtigung enthalten. Sämtliche Änderungen des autorisierten Personals sind dem BAZL zu melden.

4. Verfahren

Das Handbuch eines nach VLHb zugelassenen Betriebes muss das Verfahren für die Ausstellung von Freigabebescheinigungen enthalten, einschliesslich der Regelung für diejenigen Fälle, in denen Arbeiten auf Aussenstellen ausgeführt werden oder in denen Luftfahrzeugteile verwendet werden, die von Dritten hergestellt worden sind.

Freigabebescheinigungen dürfen erst dann ausgestellt werden, wenn eine qualifizierte Person eines nach VLHb genehmigten Herstellerbetriebes festgestellt hat, dass das Luftfahrzeug, das Triebwerk, der Propeller, das Luftfahrzeug oder die Ausrüstung vollständig ist, mit den zugelassenen Konstruktionsunterlagen übereinstimmt und sich in einem sicheren Betriebszustand befindet.

Das Original der Bescheinigung muss dem jeweiligen Produkt beigelegt werden. Die Zuordnung zwischen der Bescheinigung und den Teilen, Baugruppen / Komponenten muss eindeutig sein. Es ist nicht gestattet ein und dieselbe Bescheinigung für "neue" und "benutzte" Produkte zu verwenden.

Die Bescheinigungen stehen auf der BAZL Internetseite zur Verfügung:

www.bazl.admin.ch > Für Fachleute > Luftfahrzeuge > Entwicklung, Herstellung & Baumuster > Herstellerbetriebe > Nationale Luftfahrzeugherstellerbetriebe.

Eine Kopie der Bescheinigung ist beim Hersteller des Produktes aufzubewahren. Wenn das Formular der Bescheinigung und die Angaben darin vollständig in elektronischer Form erstellt werden, darf das Formular und die Angaben auch in einer abgesicherten Datenbank aufbewahrt werden, sofern dafür die Zustimmung des BAZL vorliegt. Es bestehen keinerlei Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der an den Kunden versandten Exemplare.

5. Aufzeichnungen

Freigabebescheinigungen sind Qualitätsaufzeichnungen und unterliegen der Dokumentationspflicht. Der genehmigte Herstellerbetrieb muss eine Kopie der ausgestellten Freigabebescheinigungen zusammen mit einer Kopie der zugehörigen Herstellungsunterlagen mindestens 3 Jahre aufbewahren.

*** ENDE ***